

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 24.11.1998 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit er nicht dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. BÜRGERMEISTER

§ 4

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 DM im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000 DM im Einzelfall,
- im Rahmen der Nrn. 2.1 und 2.2 die Sachentscheidungsbefugnis über:
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung, sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X bis einschließlich BAT VII, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen im Rahmen des Stellenplanes,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 DM im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 DM,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 1.000 DM sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 4.000 DM beträgt,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von

- Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 DM im Einzelfall, ausgenommen Waldgrundstücke,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 DM im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 DM im Einzelfall,
- 2.11 die Entscheidung über die Erteilung von Teilungsgenehmigungen gemäß § 19 Abs. 3 BauG,
- 2.12 die Stellungnahme der Gemeinde nach den §§ 53 bis 55 LBO,
- 2.13 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen bzw. auf vorläufige Untersagung von Vorhaben gemäß § 15 BauGB,
- 2.14 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde, wenn die jeweilige Angelegenheit nicht im Einzelfall für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, bei der Entscheidung über
1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 und 36 BauGB),
 3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB),
- 2.15 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.16 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,
- 2.17 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.18 die zur Förderung des Wohnungs- und Geschäftsbaues notwendigen Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde sind und zwar:
- a) die Zustimmung zu Ausfallhaftungen für Wohnungsbaudarlehen,
 - b) die Übernahme von Bürgschaften für Wohnungs- und Geschäftsbaudarlehen bis zur Höhe des banküblichen Beleihungswertes, wenn und solange der Gemeinde wegen nicht vollzogener Auflassung rechtlich das Eigentum an dem beliehenen Grundstück zusteht,
 - c) die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, von denen die nach Buchstaben a) und b) verbürgten Baudarlehen betroffen werden,
- 2.19 die Entscheidung über die Zustimmung zu Belastungen von Erbbaurechten mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Reallasten bis zur Höhe des jeweiligen Beleihungswertes der Landeskreditbank Baden-Württemberg,
- 2.20 die Bewilligung von Rangänderungen für dinglich gesicherte Rechte in Abteilung II des Grundbuchs,
- 2.21 die Bewilligung von Rangänderungen für dinglich gesicherte Rechte in Abteilung III des Grundbuchs bis zu einem Kapitalwert von 30.000 DM im Einzelfall,
- 2.22 der Abschluß, die Änderung und die Kündigung von Versicherungsverträgen,

- 2.23 Annahme und Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen an die Gemeinde bis zu 5.000 DM,
- 2.24 Abschluß von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, Architekten und Ingenieuren bis zu einer Vergütung von 30.000 DM,
- 2.25 die Genehmigung von Holzverkäufen,
- 2.26 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschuß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 DM.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, durch Zuständigkeitsordnung, Geschäftsverteilung oder Dienstanweisung seine Befugnisse auf die Ortsvorsteher und Leiter der gemeindlichen Ämter oder sonstige Beauftragte zu übertragen.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

IV. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 6

Stellvertreter des Bürgermeisters

Als Stellvertreter des Bürgermeisters werden ehrenamtliche Stellvertreter nach § 48 Abs. 1 GemO aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Zahl der Stellvertreter wird durch Gemeinderatsbeschluß bestimmt.

V. ORTSTEILE

§ 7

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
- 1.1 Bisingen,
 - 1.2 Wessingen,
 - 1.3 Zimmern,
 - 1.4 Thanheim.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 Nrn. 1.2 bis 1.4 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 8

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 7 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- | | |
|--------------------------|-----------|
| 2.1 Wohnbezirk Bisingen | 13 Sitze, |
| 2.2 Wohnbezirk Wessingen | 2 Sitze, |
| 2.3 Wohnbezirk Zimmern | 1 Sitz, |
| 2.4 Wohnbezirk Thanheim | 2 Sitze. |

VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 9

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1.2 bis 1.4 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 10

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 9 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 9 Mitglieder.

§ 11

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen der Dorfentwicklung und der städtebaulichen Sanierung und Entwicklung,

3.4 die Erklärung des städtebaulichen Einvernehmens der Gemeinde in den Fällen des § 5 Abs. 2, Nrn. 2.14, Nrn. 1 bis 5, soweit sie die Ortschaft betreffen,

3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen,

3.6 der Erlaß, die wesentliche Änderung und die Aufhebung von Ortsrecht,

3.7 Grundstücksangelegenheiten, insbesondere der Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen und Gemeindegebäude in der Ortschaft bis zu einem Betrag von 50.000 DM im Einzelfall,

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums bis zu einem Betrag von 2.000 DM im Einzelfall,

4.3 die Benennung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, wobei in der Gemeinde bereits vorhandene Benennungen ausgeschlossen sind,

4.4 die Verpachtung der Jagd, des Fischwassers und der Schafweide im Rahmen einheitlicher Richtlinien sowie die Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken,

4.5 die Ausrüstung der jeweiligen Abteilung der freiwilligen Feuerwehr bis zu einem Betrag von 50.000 DM im Einzelfall,

4.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von nicht mehr als 15.000 DM im Einzelfall.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 5 übertragen sind.

§ 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 13

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 9 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung " Gemeinde Bisingen, Ortschaftsverwaltung ...".

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 07.02.1972 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

 Bisingen, den 25.11.1998
Joachim Krüger
(Bürgermeister)

*Vorstehende Satzung wurde am 27. November 1998 in den "Amtlichen Nachrichten" der Gemeinde Bisingen bekanntgemacht.
Die Satzung wurde dem Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen mit Bericht vom 27. November 1998 angezeigt.*

 Bisingen, den 27. November 1998
Joachim Krüger
Bürgermeister